

Neue EBM-Leistungen zum Kinder- und Jugendschutz: Meldung von Anhaltspunkten und Fallbesprechung mit dem Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ärzte und Psychotherapeuten können ab dem 1. Januar zwei neue Leistungen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz über den EBM berechnen. Darauf hat sich der Bewertungsausschuss (BA) verständigt. Voraussetzung für die Berechnung ist, dass im KV-Bezirk eine regionale Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz getroffen wurde. Näheres zum Beschluss stellen wir Ihnen im Folgenden vor.

Hintergrund

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen (gemäß § 73c SGB V) mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz schließen. In diesem Zusammenhang wurde ein Prüfauftrag für den BA festgelegt (vgl. § 87 Abs. 2a Satz 8 SGB V), in welchem Umfang insbesondere telemedizinische Fallbesprechungen im EBM angemessen vergütet werden können.

Neue EBM-Leistungen ab 1. Januar 2024

In Abschnitt 1.6 EBM werden zwei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) aufgenommen:

- › **GOP 01681:** Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz (einmal im Behandlungsfall, 102 Punkte)
- › **GOP 01682:** Fallbesprechung mit dem Jugendamt im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz (je vollendete zehn Minuten, 128 Punkte)

Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Die Meldung von Anhaltspunkten auf eine Gefährdung des Kindeswohls an das Jugendamt nach der GOP 01681 ist anhand des Meldebogens, der in der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung geschlossenen Kooperationsvereinbarung (vgl. § 73c SGB V) enthalten ist, vorzunehmen.

Mindestangaben für die Meldung sind:

- › eine Beschreibung der Anhaltspunkte und Darstellung der Beobachtungen,
- › die Beschreibung gegebenenfalls bereits erfolgter Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und
- › Angaben zum gegebenenfalls bereits erfolgten Einbezug weiterer Stellen.

Fallbesprechung mit dem Jugendamt

Eine Fallbesprechung nach der GOP 01682 erfolgt auf Initiative des Jugendamtes. Sie kann entweder persönlich, telefonisch oder im Rahmen einer Videofallkonferenz durchgeführt werden. Eine Fallbesprechung ist je vollendete zehn Minuten bis zu achtmal je Krankheitsfall berechnungsfähig. Falls bei einer Videofallkonferenz der nach Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte zertifizierte Videodienstleister des Vertragsarztes genutzt wird, ist der Zuschlag nach der GOP 01450 berechnungsfähig.

Weitere Abrechnungsbestimmungen

Die neuen Leistungen nach den GOP 01681 und 01682 sind von allen Facharztgruppen berechnungsfähig mit Ausnahme von Humangenetikern, Laboratoriumsmedizinern, Nuklearmedizinern, Pathologen und Strahlentherapeuten, die nach den Kapiteln 11, 12, 17, 19 oder 25 des EBM abrechnen.

Voraussetzung für die Berechnung der beiden GOP ist, dass die KV eine regionale Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c SGB V getroffen hat.

Hinweis zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren wurde eingeleitet. Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe beigelegt und veröffentlichen diese auf unserer Internetseite (www.kbv.de/984706). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss ebenfalls online (<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen zum Beschluss steht Ihnen Dr. Bertolt Kuhn (Tel.: 030 4005-1378, E-Mail: BKuhn@kbv.de), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage